

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. S. 47

(Nr. 3020.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 21. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. auf Grund der §§ 22, 24, 27, 39, 40 und 42 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Fleckfiebers (Flecktyphus) und des Auszuges (Lepra) beschlossen.

Berlin, den 21. Februar 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.
